

ANLAGE NR. 3.55
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „BARTENSLEBENER
FORST IM ALLER-HÜGELLAND“ (EU-CODE: DE 3732-302, LANDESCODE:
FFH0041)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Börde in der Gemarkung Bartensleben.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 213 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst eine Laubwaldfläche inmitten eines größeren Waldkomplexes nördlich von Groß und Klein Bartensleben, wird hauptsächlich von Wegen, Waldwegen und –nutzungsgrenzen sowie im Süden vom Acker des Schäferbergs begrenzt und ist identisch mit dem Naturschutzgebiet Bartenslebener Forst.
- (4) Das Gebiet ist deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Bartenslebener Forst“ (NSG0012) und ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Harbke-Allertal“ (LSG0012OK).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0041,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 139, 140.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung eines Ausschnittes des Bartenslebener Forstes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der störungsarmen, alt- und totholzreichen Buchen- und Eichen-Hainbuchenwälder und der innerhalb des Waldes befindlichen Gewässer, Sumpf- und Moorstandorte,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Mittelspecht (*Dendrocopos medius*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,
 2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*),
Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
 1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,
 2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.
- (2) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
 1. Erhaltung eines für den LRT 9160 typischen Wasserregimes.